

Anmerkung: Die Bezeichnung „z.B. Bauleiter“ in dieser Anordnung umfasst sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen und die, deren Geschlecht unbestimmt ist.

Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde

PLZ, Ort, Datum

Telefon Durchwahl (Nbst.)

Telefax

Sachbearbeiter

E-Mail Adresse

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

- gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Sondernutzungs-
erlaubnis zum Antrag vom

Die oben genannte Behörde erlässt folgende **Anordnung:**

Anlagen: Regelplan/
-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)

in (Ort, Ortsteil der Sperrung) bei km / von km - km / bei Haus-Nr. / von Haus-Nr. zu Haus-Nr.

wird vom / am bis zur Beendigung der Bauarbeiten längstens bis gesperrt.

Umfang der Sperrung

- | | | | |
|--|--|-------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> für den Fahrzeugverkehr | <input type="checkbox"/> vollständig | <input type="checkbox"/> halbseitig | <input type="checkbox"/> teilweise |
| <input type="checkbox"/> für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich | <input type="checkbox"/> vollständig | <input type="checkbox"/> halbseitig | <input type="checkbox"/> teilweise |
| <input type="checkbox"/> für den Fahrradverkehr im Radwegbereich | <input type="checkbox"/> vollständig | <input type="checkbox"/> halbseitig | <input type="checkbox"/> teilweise |
| <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße | <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs | | |

Grund der Sperrung

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach Beschilderungsplan Regelplan

Nr. Datum vom zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Verantwortlicher Bauleiter (Name, Vorname, Anschrift)

Telefon dienstlich Telefon privat E-Mail

6. Sondernutzungserlaubnis (siehe auch Rückseite) Sperrung Aufstellung

7. Diese Anordnung/Erlaubnis wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung. Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebührenfestsetzung:	Gebühren für diese Anordnung EUR	Auslagen EUR	Gesamtbetrag EUR
Bankverbindung / Fälligkeit			

Die Rechtsbehelfsbelehrung und die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift

Verteiler:	
Antragsteller	
Polizei	

Weitere Anordnungen:

- Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die Anordnungen auf der Vorderseite zu vollziehen und zu befolgen.
- Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (gemäß § 5b Abs. 2d StVG).
- Die Bauarbeiten sind unter Verwendung technischer Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
- Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
- Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- Falls Lichtsignalanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
- Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser oder Vorwegweiser). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
- Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelndfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftszeichen, Richtzeichen sowie Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen die notwendigen Leuchtdichten und Kontraste für die Beschilderung erreichen, dem RAL-Gütezeichen „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ entsprechen (Schilder mit Reflexfolien nach RA1, RA2 oder RA 3/retroreflektierende von außen beleuchtete Beschilderungen/innenbeleuchtete Schilder). Die Schilder sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse aufzustellen. In der Regel sind sie in geschlossenen Ortschaften 0,50 m und außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Die Unterkante der Verkehrszeichen sollte sich, soweit nicht bei einzelnen Zeichen anderes gesagt ist, in der Regel 2 m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 0,60 m. Gefahrenzeichen können mit den Zeichen 274 und 276 an einem Pfosten angebracht werden, wenn sie in der gleichen Entfernung aufzustellen sind. Zusatzschilder sind unmittelbar unter dem jeweiligen Zeichen zu befestigen; für die Größe der Zeichen sind die Bestimmungen der VwV-StVO maßgebend. Die dieser angeordneten Verkehrsbeschilderung entgegenstehende ursprüngliche Beschilderung ist für die Dauer der Arbeiten mit Plastikfolien oder Sackleinen dicht und unkenntlich zu verdecken, so dass eine Reflektion auch bei Dunkelheit ausgeschlossen ist.
- Für die ordnungsgemäße Sicherung, Beschilderung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Hierbei sind die Richtlinien der gültigen RSA zu beachten.
- Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit den angegebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu kennzeichnen und den Straßenverkehr entsprechend zu leiten. Soweit erforderlich, obliegt ihm auch die Bedienung von Baustellensignalanlagen.
- Die Arbeiten sind nach möglichst kurzen und übersehbaren Teilstücken durchzuführen.
- Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen /z. B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- Kennzeichnung bei Nacht.
- Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- Muss an den Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr auf Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
- Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend der Straßenverkehrsbehörde zu melden.
- Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu befolgen, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
 - Der öffentliche Verkehrsraum muss während der Arbeiten ständig saubergehalten werden.
 - Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, die von den vorgenannten Anordnungen abweichen, so sind diese zu befolgen.
 - Der Unternehmer ist verpflichtet, aufgebrochene Straßenteile nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Früher abgebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind an der gleichen Stelle wieder anzubringen.
- Wenn sich während der Arbeiten die Wetterlage ändert (z. B. durch Regen oder Frost) und die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden müssen, hat der Unternehmer gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen bestehen bleiben sollen.
- Werden Personen außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Straßenverkehr eingesetzt oder sind sie im Verkehrsbereich tätig und befinden sich nicht innerhalb einer geschlossenen Absperrung (z. B. Absperrschranken), müssen sie Warnkleidung tragen. Diese muss den Anforderungsmerkmalen der DIN EN ISO 20471 „Warnkleidung; Prüfverfahren und Anforderungen“ erfüllen.
- Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße belegt werden kann, der vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtsignalanlagen bedient.
- Diese Anordnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

zu 5. Sondernutzung

Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.
Nach Abschluss der Arbeiten/Veranstaltung ist die Straße/der Gehweg/der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf ihre Kosten zu beseitigen.
Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
- Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung der Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage** erheben. Die Klage müssen Sie bei dem **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** erheben.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern: München in 80335 München

Oberpfalz: Regensburg in 93047 Regensburg

Mittelfranken: Ansbach in 91522 Ansbach

Unterfranken: Würzburg in 97082 Würzburg

Schwaben: Augsburg in 86152 Augsburg

Niederbayern: Regensburg in 93047 Regensburg

Oberfranken: Bayreuth in 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig (sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).